

Bundesratsbeschluss

über die Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Senkungen von Zollsätzen und Gebühren

vom 22. Dezember 1967

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1967¹ über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Übereinkommen und auf Artikel 4 des Zolltarifgesetzes²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Genfer Protokoll (1967)³ zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird ratifiziert.

² Der schweizerische Gebrauchs-Zolltarif⁴ wird nach Massgabe dieses Protokolls und der ihm beigefügten Liste LIX-Schweiz geändert. Die Staffelung des Zollabbaus richtet sich nach Ziffer 2 Buchstabe *a* des Protokolls⁵.

³ Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses gelten die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Zollsätze.

Art. 2

¹ Der Briefwechsel vom 29. Juni 1967⁶ zwischen der schweizerischen Delegation und der Delegation der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Herabsetzung der grenztierärztlichen Untersuchungsgebühr wird genehmigt.

AS 1967 1911

¹ AS 1967 1717

² SR 632.10

³ SR 0.632.221

⁴ SR 632.10 Anhang

⁵ Siehe jedoch den BRB vom 23. Dez. 1969 betreffend die Änderung des BRB über die Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Senkungen von Zollsätzen und Gebühren [AS 1969 1271] und den BRB vom 4. Febr. 1970 über die beschleunigte Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Zollansätze (SR 632.220.11).

⁶ SR 0.632.290.14

² Die grenztierärztliche Untersuchungsgebühr wird wie folgt neu festgelegt:

Tarifnummer	Bezeichnung der Ware	Gebühr
		Fr. je 100 kg brutto
ex 0301.14	gefrorene Filets von Süßwasserfischen	10.—
ex 0301.20	gefrorene Filets von Meerfischen	10.—
1604.24	Fischzubereitungen und Fischkonserven, andere	10.—

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Einfuhrzölle⁷

⁷ Zollansätze eingefügt im schweizerischen Gebrauchs-Zolltarif (SR **632.10** Anhang), insoweit sie weder durch den BRB vom 22. Dez. 1967 über die beschleunigte Inkraftsetzung einzelner im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Senkungen von Zollsätzen (AS **1969** 1271) noch durch den Anhang zum BRB vom 4. Febr. 1970 über die beschleunigte Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Zollsätze (SR **632.220.11**) noch durch den Anhang zum BRB vom 20. Dez. 1972 über Zollsätze für Uhren und Uhrenteile (SR **632.220.12**) geändert wurden.

